

Satzung des Kreativgarten e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: *Kreativgarten*
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist *Hamburg*
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist:

- die Förderung der Jugendhilfe im Sinne von §52 Absatz 2 Nr.4 AO, der Kunst, Kultur und Bildung

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere

-1)

durch Vermittlung von kreativen- handwerklichen- gärtnerischen und Tierhaltungsfähigkeiten für Kinder.

Dies geschieht insbesondere in der für alle BesucherInnen offenen Mal- Holz- und Steinwerkstatt des Kinderkunstprojektes „zusammenwachsen- Stadtmodell Wilhelmsburg“. In der Grünanlage Veringstr147/ Dursum Acam Ufer 1, 21107 Hamburg, wird durch dieses offene Angebot Kindern aller Bildungsschichten, Altersstufen, aller Herkunftsländer, auch ohne Deutschkenntnisse ein Zugang zu handwerklicher und kreativer Bildung und einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung umsonst und ohne Anmeldung ermöglicht.

-2)

durch die gemeinschaftliche Organisation eines Begegnungsortes. Es werden kostenlose und öffentliche Angebote, Vorträge, Workshops, Exkursionen, Kreativangebote organisiert, die dem interkulturellen Verständnis, Völkerverständigung, Toleranz, Friedensarbeit, Solidarität und Nachhaltigkeit dienen, sowie der Bildung und Integration von Migrantinnen- und Flüchtlingskindern und ihren Familien.

-3)

durch die gemeinschaftliche Organisation eines Nachbarschaftsgartens. Dort können Kinder und deren Familienangehörige ein kleines Gartenstück selbstständig bewirtschaften oder spontan in Gemeinschaftsbeeten mitgärtnern und Kleintiere pflegen, um an einem sozialen, friedlichen und interkulturellem Miteinander im Stadtteil Wilhelmsburg mitzuwirken.

- 4)

durch die Förderung von Projekten mit Schwerpunkt Kunst, Spiel und Garten im öffentlichen Raum.

-5)

durch die Pflege eines regionalen und internationalen Austausches mit Bildungsträgern, kulturellen Einrichtungen für Kinder und dem „urbane Gärten“ Netzwerk

Der Verein beschafft entsprechende Mittel und stellt diese u.a. auch Projektbeauftragten zur Realisierung von satzungsbezogenen Projekten zur Verfügung.

2. Gemeinnützigkeit:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder_Innen erhalten (in ihrer Funktion als Mitglieder_Innen) keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus Geldspenden, Materialspenden, Zuwendungen und aus Mitgliedsbeiträgen. Zustiftungen wachsen dem Vereinsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützen, durch eigene Mithilfe wirksam zu
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt oder Ausschluss aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Adressänderung ist selbstständig dem Vorstand mitzuteilen.

§4 Vorstand

Die Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. Vertreten wird der Verein durch den 1. und 2. Vorstand. Der erste und zweite Vorstand sind alleine zeichnungsberechtigt und können den Verein alleine vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitglieder_Innenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich. Ein Vorstandsmitglied kann ein Entgelt erhalten.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins auf Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitglieder_Innenversammlung zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen wird.
5. Der Vorstand beschließt über die durchzuführenden Projekte des Vereins und kann für einzelne Projekte Projektbeauftragte benennen. Ein(-e) Projektbeauftragte(-r) kann Mitglied des Vorstands sein. Satzungsänderungen, die von Gerichten- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus wahrnehmen.

§5 Mitglieder_Innenversammlung

1. Die ordentliche Mitglieder_Innenversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitglieder_Innenversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 3/10 der Mitglieder_Innen die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitglieder_Innenversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der

2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der/die Mitglieder_Innenversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitglieder_Innenversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitglieder_Innenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder_Innen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden durch Heben der Hand getätigt.

5. Die Beschlüsse der Mitglieder_Innenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins müssen den Mitglieder_Innen mindestens 2 Wochen vor Versammlungsbeginn vorliegen.

6. Über die Beschlüsse der Mitglieder_Innenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Zeit, Ort und Abstimmungsergebnis der Versammlung sind festzuhalten.

7. Aufgaben der Mitglieder_Innenversammlung:

- Wahl des Vorstandes für 3 Jahre
- Wahl des Kassenwarts alle 2 Jahre
- der Jahresbericht des Vorstands, Bericht des Kassenwarts und evtl. Bericht der Projektbeauftragten werden vorgetragen.
- Grundsätze des Wirtschaftsplanes beschließen
- Die Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung und Überprüfung der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§6 Fördermitgliedschaft

Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Fördermitgliedschaft hat eine beratende Funktion.

§ 7 Mitarbeiter_Innen

Der Verein kann zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Mitarbeiter_Innen beschäftigen.

§8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die BürgerStiftung Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Hamburg, den 13.11.18